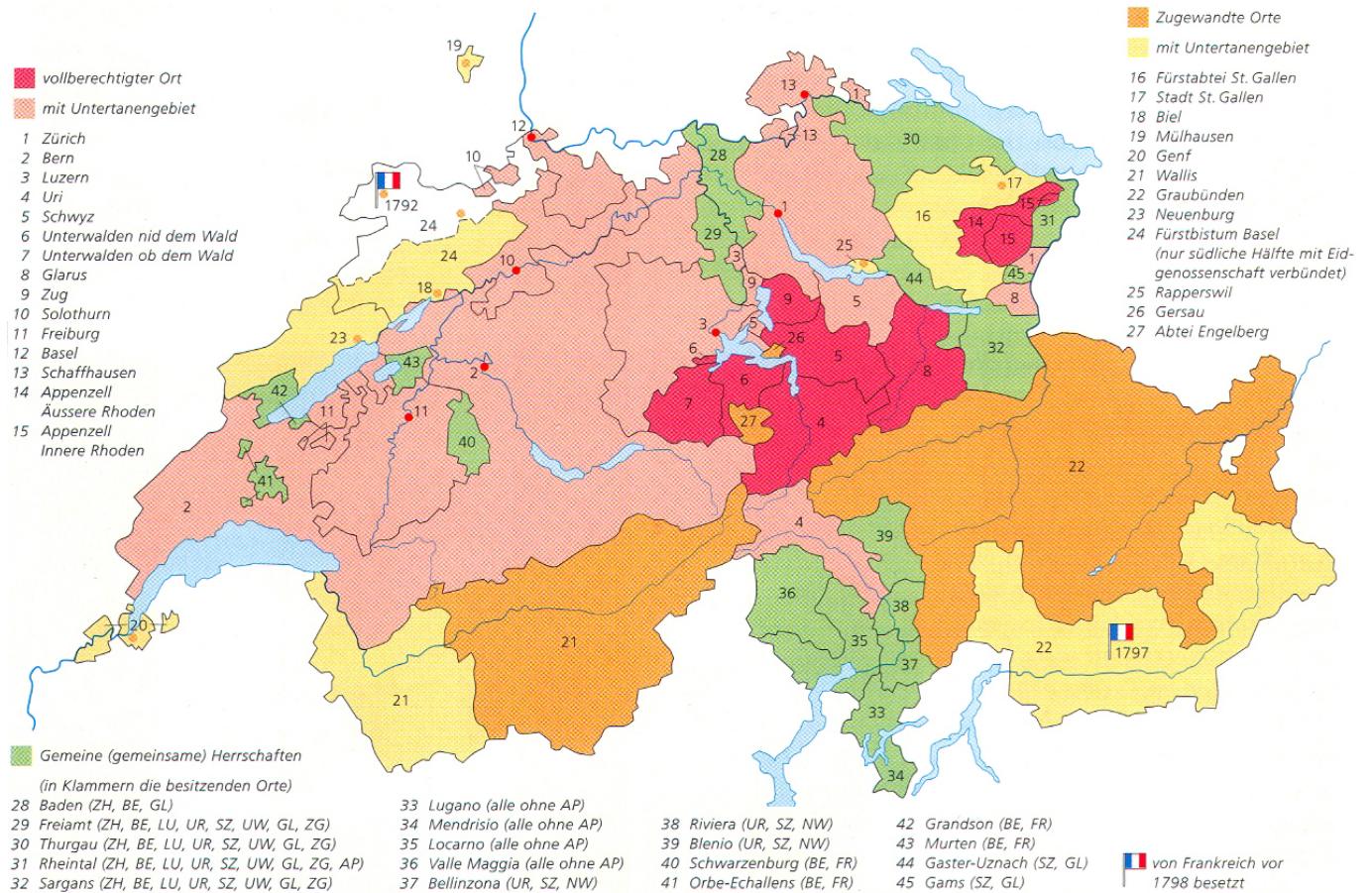


Das Werden der modernen Schweiz

Die Eidgenossenschaft vor 1798¹



- Was sagt die Karte über die politischen Strukturen der Eidgenossenschaft vor 1798 aus?
- Welchen Status hatte dein Wohnort?

¹ Helmut Meyer, Geschichtsbuch. Die Geschichte der Schweiz, Berlin 2002, S. 25.

Die politischen Strukturen im 18. Jahrhundert²

Die Eidgenossenschaft – ein politisches Kuriosum

Zwischen den zusehends straffer organisierten, europäischen Monarchien nahm sich die alte Eidgenossenschaft wie ein Überbleibsel aus dem Spätmittelalter aus. Sie war kein Staat im modernen Sinn, sondern ein uneinheitliches Geflecht souveräner Kleinstaaten, die in ganz unterschiedlichem Masse diesem angehörten. Es gab keine gemeinsame Bundesurkunde, keine Verfassung und schon gar keine Zentralregierung. Zusammengehalten wurde dieser Staatenbund durch eine Vielfalt höchst unterschiedlicher Bundesbriefe und Sonderbündnisse. Den Kern bildeten die **dreizehn alten Orte** (wobei Unterwalden und Appenzell wiederum in je zwei Hälften geteilt waren) mit ihren Untertanengebieten und den Gemeinen Herrschaften. Zu den **Zugewandten**, die in einem eher lockeren Rechtsverhältnis zum «Kern» standen und in einigen Fällen nur mit einem Teil der Orte verbündet waren, gehörten etwa die Fürstabtei St. Gallen, das Wallis und Graubünden.

Die einzige gemeinsame Institution dieses Bündnisgeflechts war der Delegiertenkongress, die Tagsatzung, die seit 1713 meist in Frauenfeld stattfand. Jeder Ort schickte zwei Gesandte, die Zugewandten nur einen. Beschlüsse erforderten Einstimmigkeit, was bei so vielen Partnern nicht leicht zu erreichen war. Die Gesandten stimmten nicht nach freiem Ermessen, sondern nach den Instruktionen ihrer Regierungen.

Zu den wichtigen Geschäften der Tagsatzung gehörte die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften, die Aussenpolitik und die Verteidigung. Gerade die Militärorganisation war indessen, wie sich zeigen sollte, kaum noch funktionstüchtig.

Die städtischen Orte

Die dreizehn Orte gliederten sich in Stadtorte und «Länder». In den Stadtrepubliken³ (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen) lag die Herrschaft bei ehrenamtlich waltenden Ratskollegien. Aus den Reihen des Grossen Rats mit 60 bis 200 Ratsherren rekrutierte sich der 24- bis 60-köpfige Kleine Rat. Aus diesem wiederum ging in der Regel der Geheime Rat hervor, dessen wenige Mitglieder mehrmals wöchentlich tagten. All diese Ratsgremien wurden von Bürgermeistern oder Schultheissen präsidiert. In den beiden kleineren Räten wurden die wichtigsten Geschäfte vorberaten, dem Grossen Rat blieb der Schlussentscheid. Die Mitglieder des Grossen Rates wurden überwiegend nicht von den Bürgern gewählt; der Rat ergänzte sich, wenn ein Mitglied starb oder zurücktrat, meist selbst. Eine Gewaltenteilung bestand nicht; die Ratsherren waren sowohl für die Gesetzgebung, die Regierung und die Rechtsprechung zuständig. Ihnen zur Seite standen wenige Dutzend Beamte. Alle Sitzungen und Geschäfte blieben grundsätzlich geheim; öffentliche Kritik stand unter schwerer Strafe.

In allen Städten bestand die Tendenz, den Kreis der regierungsberechtigten Familien enger zu ziehen. Neu Zugezogene erhielten im 18. Jahrhundert grundsätzlich kein Bürgerrecht. Am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten in der Stadt Bern nur noch 30 Prozent der Bevölkerung zu den «Bürgern»; in Zürich waren es immerhin noch 60 Prozent. Aber auch innerhalb der Bürgerschaft konnten sich mächtige Familien den entscheidenden Einfluss sichern. In Städten wie Bern und Luzern bildete sich ein geschlossenes Patriziat⁴ von «regimentsfähigen Geschlechtern», welche die Ratssitze unter sich aufteilten. In anderen Städten wie Zürich und Basel blieb zwar der politische Aufstieg allen Bürgern theoretisch offen, konnte aber nur von wirtschaftlichen Aufsteigern wahrgenommen werden.

² Meyer (2002), S. 22–24.

³ Republik: Staatsform, bei der die Regierung auf bestimmte Zeit gewählt wird.

⁴ Patrizier: vornehmer, wohlhabender Bürger.

Im Vergleich zu den absolutistischen Monarchien blieben jedoch die Machtinstrumente der Stadtregierungen beschränkt. Es gab weder ein stehendes Heer noch ein modernes Berufsbeamtenamt. Zu beidem fehlten die Mittel. Direkte Steuern waren bei den Untertanen nicht durchzusetzen; es blieb bei den traditionellen Einnahmequellen wie Feudalabgaben⁵ und Zöllen sowie beim Salz- und Postmonopol. Widerstand seitens der politisch entmachteten «gemeinen Bürger» gegen die Aristokratisierung⁶ flammte nur selten auf, denn diese blieben gegenüber den ländlichen Untertanen in mancher Hinsicht wirtschaftlich privilegiert.

Die Länder

In den Länderorten (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Innerer und Äusserer Rhoden) lag die höchste Gewalt bei der Versammlung aller Landleute, der Landsgemeinde. Faktisch befand sich die Macht allerdings in den Händen weniger wohlhabender «Häuptergeschlechter», die ihren Reichtum als Militärunternehmer oder als Grundbesitzer und Viehhändler erworben hatten. Diese verstanden es, mit Unterstützung ihrer finanziell abhängigen Klienten die Landsgemeinde in ihrem Sinn zu lenken und vor allem das Antragsrecht des freien Mannes einzuschränken. Die Ämter wurden meist ganz offen an die Meistbietenden verkauft. Gelegentlich verschaffte sich der Volkszorn gegen die «Häupter» Luft und fegte diese unter Führung einer Aufsteigerfamilie in der Landsgemeinde aus ihren Würden, doch nie für lange Zeit. Gestützt auf ihre ungebrochene wirtschaftliche Stellung kehrten die herrschenden Familien meist nach einigen Jahren an die Macht zurück.

Die Untertanen

Die meisten Menschen im Gebiet der Schweiz waren Untertanen, entweder eines einzelnen Ortes oder als Bewohner einer Gemeinen Herrschaft. Mit Ausnahme der beiden Appenzell und Ob- und Nidwalden verfügten alle Orte über Untertanengebiete, doch waren die Gebiete der Stadtrepubliken weitaus bedeutender als jene der Länderorte. Zürich und Bern geboten allein schon über zwei Fünftel der Bevölkerung der Schweiz.

Der herrschende Ort liess sich durch einen Landvogt vertreten, der die Gerichtsverhandlungen leitete, die lokale Verwaltung kontrollierte und auf die fristgerechte Ablieferung der Abgaben achtete. Ihm zur Seite stand eine Hand voll einheimischer Schreiber und Knechte. In den Gemeinen Herrschaften stellten die herrschenden Orte den Landvogt abwechselnd in einem Turnus von zwei Jahren.

In den reformierten Untertanengebieten waren neben den Landvögten die Pfarrer in den einzelnen Kirchengemeinden wichtige Vertreter der Obrigkeit; Sie predigten Gehorsam und verlasen die vielen Mandate, mit denen die gnädigen Herren in der Stadt ihre Landeskinder zu disziplinieren versuchten, vom Handel über die Kleidung und Haartracht bis zum Lebenswandel. Auch das Armenwesen und die Schule fielen in die Zuständigkeit der Pfarrherren.

Unter der Aufsicht der Landvögte konnten sich die Dörfer und Städtchen weitgehend selbst verwalten. So entsandte die Stadt Bern beispielsweise ins ganze Waadtland nur elf Landvögte; alle übrigen Beamten stellten die Waadtländer selbst. Diese Ämter waren auch hier im Besitz der alteingesessenen und vermögenden Familien. Wenn überlieferte Selbstverwaltungsrechte durch den regierenden Ort, etwa im Zeichen einer Modernisierung der Verwaltung, infrage gestellt wurden, kam es oft zu lokalem Aufruhr. Dieser wurde dann zwar niedergeschlagen, doch bewirkte er meist den partiellen⁷ oder vollständigen Verzicht auf die geplante Ausdehnung der Herrschaftsrechte.

⁵ Feudalabgaben: aus dem Mittelalter stammende Leistungen, die aus der rechtlichen Abhängigkeit der Bauern vom adeligen oder geistlichen Grundherrn begründet wurden.

⁶ Aristokratie: Adel, Oberschicht.

⁷ partiell: teilweise.

Die Helvetische Republik

- Was geschah 1798 im Gebiet der Eidgenossenschaft?

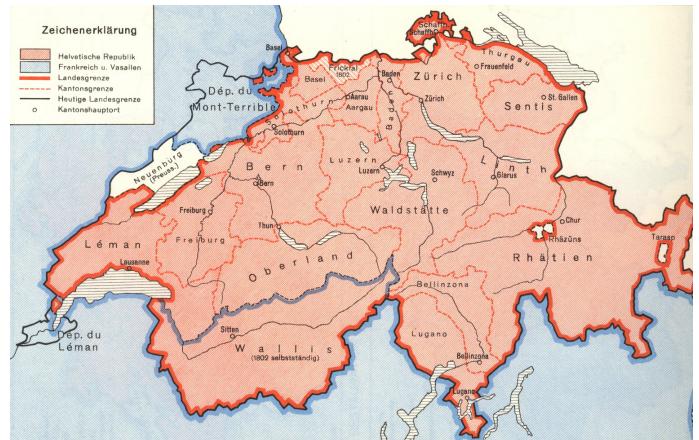


Abb. 1: Helvetik, 1798–1803.

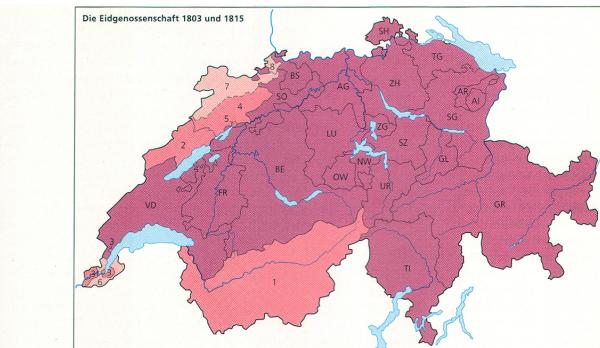
- Was machte die Helvetische Republik aus? Wie war sie organisiert?

- Was waren die Ziele der Zentralregierung?

- 1803 ist die Helvetische Republik am Ende. Warum?

- Wie veränderte Napoleon die Helvetische Republik im Jahr 1803?

- Was waren die Früchte der Helvetischen Republik?



- selbstständige, gleichberechtigte Kantone seit spätestens 1803
 ■ Gebiete, die erst 1815 selbstständige, gleichberechtigte Kantone der Eidgenossenschaft wurden:
 ■ a) Gebiete, die schon vor 1798 in einer Beziehung zur Eidgenossenschaft standen:
 1 Wallis: vor 1798 Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, traditionell enge Beziehungen zu den katholischen Kantonen der Innerschweiz. In napoleonischer Zeit zuerst von Frankreich abhängige Republik, dann als französisches Departement in das Kaiserreich Napoleons eingegliedert.
 2 Neuenburg: Fürstentum, seit 1707 unter der Herrschaft der Familie der Hohenzollern, die gleichzeitig Könige von Preußen waren. Vor 1798 Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. 1807–1814 Herrschaft des napoleonischen Marschalls Berthier. Auch als vollberechtigter Schweizer Kanton bleibt Neuenburg Monarchie, nun wieder unter der Herrschaft des Königs von Preußen. 1848 wird die Republik ausgerufen, doch verzichtet der König erst 1857 auf seine Herrschaftsrechte.
 3 Stadt Genf mit einigen isolierten Landgemeinden: vor 1798 Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft standen:
 b) Gebiete, die vor 1815 in keiner Beziehung zur Eidgenossenschaft standen:
 4 Südliche Teile des Fürstbistums Basel: Unter der Herrschaft des Bischofs von Basel (Sitz: Pruntrut), jedoch Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft mit engen Beziehungen zu Bern. 1798–1814 als Teil eines Departements Gebeit Frankreichs.
 5 Biel: Bis 1798 Zugewandter Ort. 1798–1814 als Teil eines Departements Gebeit Frankreichs. 1815 Eingliederung in den Kanton Bern.
 6 Grossteil des Genfer Landgebietes. Vor 1798 teils französisch, teils Gebiet des Herzogtums Savoyen. Während der napoleonischen Zeit französisch. 1815 zur territorialen Abrundung in den Kanton Genf eingegliedert.
 7 Nördliche Teile des Fürstbistums Basel: Unter der Herrschaft des Bischofs von Basel (Sitz: Pruntrut). 1792–1814 als Teil eines Departements Frankreich eingegliedert.
 8 Birsck: Wie 7, jedoch 1815 Eingliederung in den Kanton Basel.

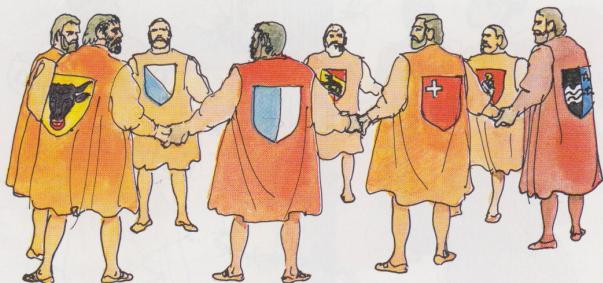
Abb. 2: Die Eidgenossenschaft, 1803–1815.

Die Eidgenossenschaft 1815⁸

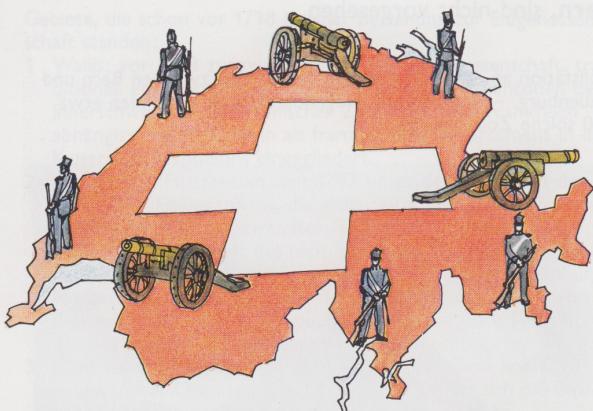
Der Bundesvertrag von 1815: Eine neue Ordnung für die Schweiz

In der Schweiz hofften vor allem die vornehmen Familien in den alten Kantonen, zu den Zuständen vor 1798 zurückkehren zu können. Dagegen wehrten sich die Bewohner der 1803 zu Kantonen aufgestiegenen ehemaligen Untertanengebiete. Die Vertreter der Grossmächte mussten eingreifen, um einen Bürgerkrieg zu verhindern. Unter ihrem Druck schlossen die eidgenössischen Kantone nach langen Verhandlungen den **Bundesvertrag von 1815** ab. Gleichzeitig bewilligte der Wiener Kongress die Erweiterung der Eidgenossenschaft um die Kantone Wallis, Neuenburg und Genf.

Der Aufbau der Eidgenossenschaft nach 1815:



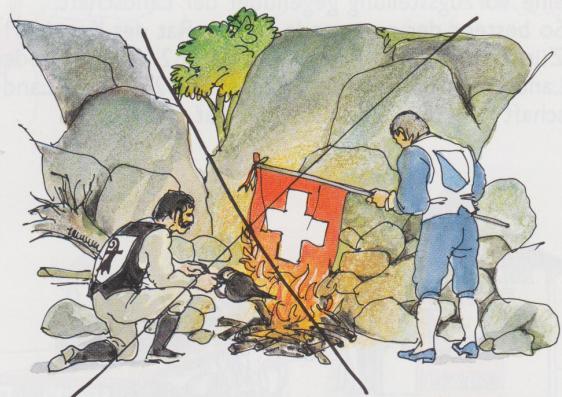
1. Alle **Kantone** der Schweiz sind **gleichberechtigt**. Es gibt keine Gemeinen Herrschaften oder minderberechtigte Zugewandte Orte.



2. Die **militärische Sicherheit** und die Beziehungen mit dem Ausland sind Sache der ganzen Eidgenossenschaft, nicht der einzelnen Kantone.



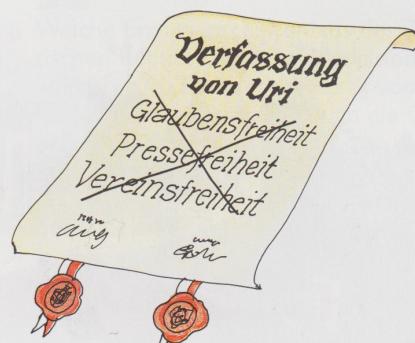
3. Über diese (Punkt 2) Angelegenheiten entscheidet die **Tagsatzung**. Jeder Kanton entsendet einen Vertreter. Das Stimmenmehr ist für alle Kantone verpflichtend.



4. Kantone dürfen untereinander **Verträge** abschließen, doch dürfen diese für die Eidgenossenschaft nicht schädlich sein.

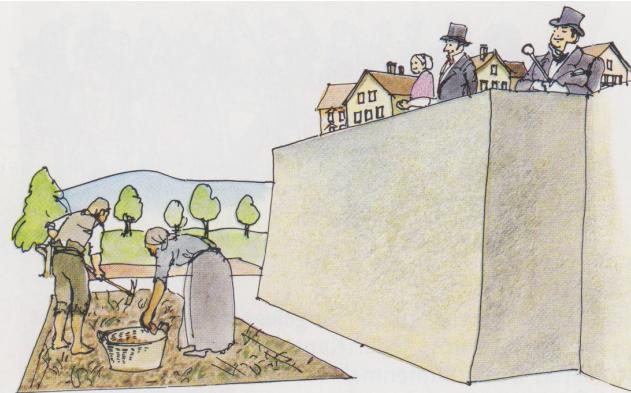


5. Bestehende **Klöster** dürfen von den einzelnen Kantonen nicht aufgehoben werden.

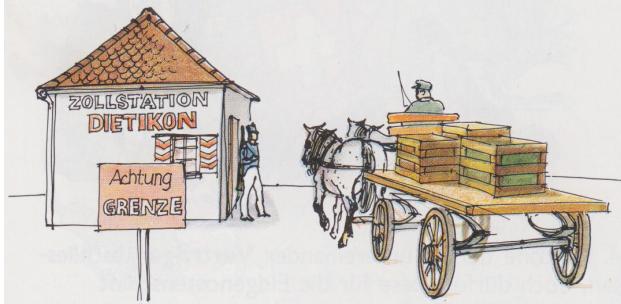


6. Jeder Kanton kann seine **innere Ordnung** nach Gutdünken festlegen. Es ist ihm freigestellt, welche Rechte er seinen Bürgern geben will.

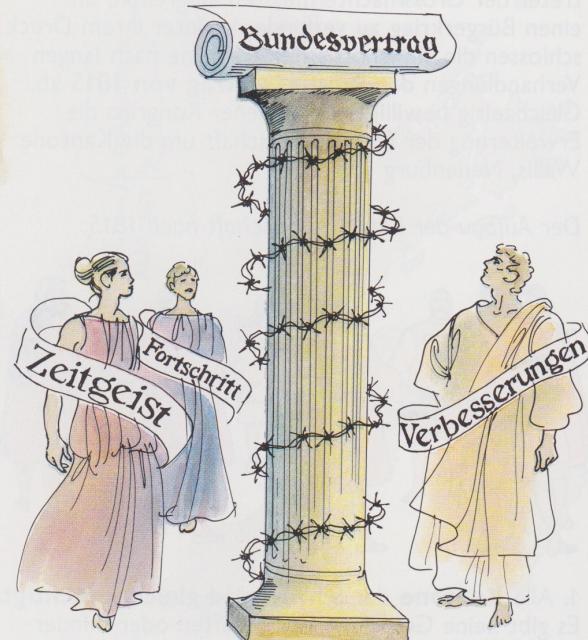
⁸ Meyer Helmut/Schneebeli Peter, Durch Geschichte zur Gegenwart. Band 2, Zürich 1995, 157–158.



7. In den meisten Kantonen erhalten die **Hauptstädte** eine Vorzugsstellung gegenüber der Landschaft. So besteht der regierende Grosse Rat des Kantons Zürich aus 130 Stadtzürchern und 82 Vertretern der Landschaft, obwohl die Stadt etwa 12 000, die Landschaft fast 200 000 Einwohner hat.



8. Jeder Kanton kann weiterhin die bisherigen **Zoll-, Weg- und Brückengebühren erheben**. Jeder Kanton kann eigene Münzen prägen.



9. Möglichkeiten, die **Ordnung** von 1815 zu **verändern**, sind nicht vorgesehen.

- Welche Errungenschaften aus der Zeit der Helvetischen Republik und der Mediationsfassung wurden auch im Bundesvertrag von 1815 beibehalten?

- Worin unterscheidet sich die Ordnung der Eidgenossenschaft nach 1815 von jener vor 1798?

- Inwiefern stimmt der Bundesvertrag von 1815 mit der Ordnung der alten Eidgenossenschaft vor 1798 überein?

- Überlege, welche Folgen diese Rückkehr zu den alten Verhältnissen haben konnte.

Die Entstehung des Bundesstaates

1847 – Der Sonderbundskrieg⁹

Die dezentralisierte Schweiz kann sich nicht auf eine gemeinsame Zukunftsstrategie einigen.

Konfessionelle Streitigkeiten führen zur Abspaltung von sieben Kantonen und zu einem kurzen, fast unblutigen Bürgerkrieg.

Die Radikalen als Befürworter von Demokratie und Zentralisierung sind die grossen Gewinner des Konfliktes.

Ein gespaltenes Land

- Seit 1815 stehen sich konservative (nach Unabhängigkeit der Kantone strebende) und liberale Kräfte (die für einen einheitlicheren Staat und mehr Demokratie sind) gegenüber. Daneben existieren andere Gegensätze: **Katholiken** gegen **Reformierte**, Stadt gegen Land, Oberschicht gegen das einfache Volk.

Zeitgenössische Chronisten sprechen von Anarchie und Chaos. Sie befürchten die Auflösung der Eidgenossenschaft. Trotzdem erstarken das nationale Selbstverständnis und die Idee einer Schweiz als gemeinsames Vaterland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

- Die Industrialisierung hat sich in der bäuerlich geprägten Schweiz nur in gewissen Regionen entwickelt. Ernteausfälle und steigende Preise bringen Armut und zwischen 1845 und 1847 kommt es zu einer Hungersnot.

Im Zürcher Oberland sind 1845 20, im Emmental bis zu 35 Prozent der Bevölkerung armengenössig.

- Die links der Liberalen stehenden Radikalen fordern eine umfassende Demokratisierung und die Zentralisierung der staatlichen Macht. Ihre Gegner halten sie für Revolutionäre.

Klöster und Jesuiten

Zwei Krisen stürzen die Schweiz in den Bürgerkrieg.



• Im Aargau erheben sich 1841 die katholischen Bauern (sie fürchten um ihren Einfluss im Grossen Rat). Den Klöstern wird vorgeworfen, die Bauern aufgewiegelt zu haben; sie werden aufgehoben. Das verletzt den Bundesvertrag. Der Tagsatzung gelingt mit der Wiedereröffnung der Frauenklöster ein Kompromiss.

• Die konservativen katholischen Kantone wollen den liberalen Einfluss eindämmen. 1845 übergibt die Regierung Luzerns die Priesterausbildung den Jesuiten. Die Liberalen und die Radikalen sind empört. Ihnen gelten die Jesuiten als zutiefst konservativ. Sie verlangen ihre Ausweisung, scheitern in der Tagsatzung aber knapp.

⁹ Nappey Grégoire, Auf zur Schweiz, Zürich 2008, S. 50–51.

Auf dem Weg zum Konflikt

- Im September 1843 gründen sechs katholisch-konservative Kantone (UR, SZ, NW/OW, LU, ZG, FR) eine geheime «Schutzvereinigung» (sie wird 1846 aufgedeckt). Ihre Gegner nennen diese Vereinigung später «**Sonderbund**». 1844 stösst das Wallis dazu, während die konservativen Kantone Neuenburg und Appenzell Innerrhoden neutral bleiben.

Der Bundesvertrag erlaubt zwar Verträge zwischen den Kantonen, aber nicht mit dem Ausland. Dagegen haben sich die sieben Sonderbundskantone die Unterstützung mehrerer ausländischer Mächte gesichert, namentlich von Frankreich und Preussen, die sogar Truppen an der Schweizer Grenze aufmarschieren lassen.

- Nach ihrer gewaltsamen Machtübernahme in Genf und in der Waadt und ihrem Wahlsieg in St. Gallen stellen die Radikalen in der Tagsatzung die Mehrheit. Diese beschliesst am 20. Juli 1847 die Auflösung des Sonderbundes. Der **Bürgerkrieg** ist unabwendbar.



Einige Anführer des Sonderbundes strebten im Siegesfall Veränderungen in der Gebietsaufteilung zugunsten der Katholiken an. Der Luzerner Konstantin Siegwart-Müller wollte einen Kanton Jura gründen. Der nördliche Teil der Waadt sollte Freiburg zufallen, der Osten dem Wallis. Freiburg hätte auch einen Teil des Berner Oberlandes und des Simmentals zurückhalten. Die katholischen Gebiete des Aargaus samt Zofingen und Aarburg hätten Luzern zugeschlagen werden sollen. Glarus wäre unter Schwyz und Uri aufgeteilt worden, Zug hätte sich gegen Norden in zürcherisches Gebiet ausdehnen können.

Drei Wochen Krieg

- Im November 1847 marschieren eidgenössische Truppen (100 000 Mann unter dem Befehl von General **Guillaume-Henri Dufour**) gegen 80 000 Soldaten des Sonderbundes auf. An deren Spitze steht General Johann Ulrich von Salis-Soglio.

Paradoxe Weise wird das radikale (fortschrittliche) Lager von einem Konservativen (Dufour) angeführt, während es bei den katholischen Separatisten ein Reformierter ist (Salis-Soglio).

- Das Kriegsgeschick und die Mässigung Dufours führen die eidgenössischen Truppen in drei Wochen zum Sieg. Freiburg fällt zuerst. Uri versucht vergeblich einen Angriff auf das Tessin. Zug ergibt sich kampflos.
- Der Hauptangriff erfolgt bei Gisikon (LU) gegen den Kanton Luzern (23. November 1847), wo die eidgenössischen Truppen den entscheidenden Sieg erringen. Darauf ergeben sich die übrigen Sonderbundskantone innerhalb weniger Tage. Ihre Anführer setzen sich nach Italien ab. Im Sonderbundskrieg verlieren etwa 130 Personen ihr Leben, um die 400 werden verletzt.

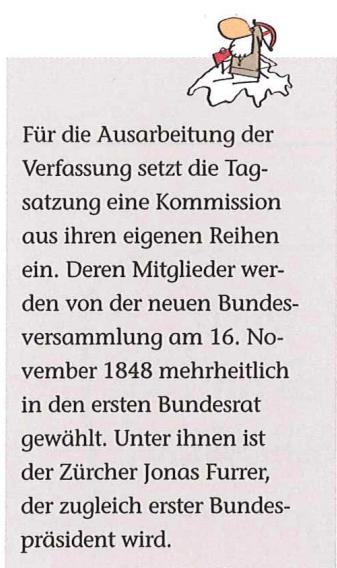


1848 – Die erste Bundesverfassung¹⁰

Nach dem Sonderbundskrieg gibt sich die Schweiz eine neue politische Ordnung.

Sie wird zu einem Bundesstaat mit souveränen Kantonen. An der Spitze stehen eine siebenköpfige Regierung und ein Zweikammerparlament. Der Bundesstaat erhält neue Kompetenzen.

Das politische System von 1848 bleibt bis heute in Kraft.



Die Zeit nach dem Sonderbund

- Nach dem Sonderbundskrieg besetzt das eidgenössische Heer die sieben Sonderbundskantone (deren konservative Regierungen werden abgesetzt). Die unterlegenen und die neutral gebliebenen Kantone müssen schwere Kriegslasten tragen.
- Der Blitzsieg der fortschrittlichen Kantone lässt den konservativen europäischen Mächten (Frankreich, Österreich und Preussen) keine Zeit zum Eingreifen. Sie beobachten aber die demokratischen Absichten der Radikalen genau. Ihre Aufmerksamkeit wird allerdings abgelenkt von revolutionären Aufständen, die im Februar 1848 zuerst in Paris, dann überall in Europa ausbrechen.

Mit ihrer Demokratisierung ist die Schweiz eine europäische Vorreiterin.

Die Revision des Bundesvertrages

- Die radikal geprägte Tagsatzung will die politische Ordnung des Landes rasch erneuern. Sie legt den Kantonen einen Verfassungstext einer speziellen Kommission vor (siehe Kästchen), den fünfzehneinhalf Kantone annehmen, sechseinhalb ablehnen. Die **Bundesverfassung** tritt am 12. September 1848 in Kraft.
Abgelehnt haben UR, SZ, ZG, VS, TI, NW/DW, AI.
- Die Schweiz wird zu einem **Bundesstaat** mit umfassenden Kompetenzen. Sie nennt sich weiterhin «Eidgenossenschaft». Die Kantone bleiben im Rahmen der Bundessouveränität autonom, treten aber Kompetenzen an den Bund ab.

Ein Bundesstaat setzt sich aus Gliedstaaten zusammen (CH: Kantone). Diese verfügen über eine gewisse Souveränität. Eine Bundesregierung regelt die Angelegenheiten des Gesamtstaates.

- Die politische Ordnung der Schweiz ist demokatisch. Die Bürger haben Rechte und Pflichten. Jedermann ist vor dem Gesetz gleich. Allerdings verfügen die Frauen nicht über das allgemeine Stimm- und Wahlrecht.

Die Verfassung von 1848 garantiert die Niederlassungsfreiheit für alle Bürger christlichen Glaubens, die Kultusfreiheit für christliche Religionen (der Jesuitenorden allerdings ist verboten), die Presse-, Vereins-, Versammlungs-, Handels- und Gewerbefreiheit, das Petitionsrecht.

¹⁰ Nappey (2008), S. 54–55.

Die neue politische Ordnung

- Die exekutive Gewalt liegt neu beim siebenköpfigen **Bundesrat** (Regierung). Er wird im jährlichen Turnus von einem Bundespräsidenten geführt.
- Die legislative (gesetzgebende) Gewalt liegt bei der **Bundesversammlung**. Sie besteht aus zwei Kammern. Der Nationalrat vertritt das Volk, der Ständerat die Kantone. Da die ehemaligen Sonderbundskantone bevölkerungsmässig schwach sind, haben sie im Nationalrat nur geringes Gewicht. Im Ständerat sind sie gleich stark vertreten wie die übrigen Kantone.

Der Nationalrat wird zu Beginn für drei Jahre gewählt. Auf 20 000 Einwohner entfällt ein Sitz, gesamthaft 111. Auch der Ständerat ist für drei Jahre gewählt. Jedem Kanton stehen zwei Sitze zu, den Halbkantonen je einer, gesamthaft 44.



In ihrer ersten Session muss die Bundesversammlung den Sitz der neuen Behörden festlegen. Als Bundesstadt stehen Bern, Zürich und Luzern im Vordergrund. Daneben werden Aarau oder Zofingen erwogen. Auch vom Neubau einer Bundesstadt nach Washingtoner Vorbild ist die Rede. Schliesslich wird auf Drängen der Romands Bern gewählt. Das erste Bundeshaus wird 1857 fertig gebaut (heute der Westflügel des aktuellen Gebäudes von 1902). Als Ausgleich erhält Zürich die Eidgenössische Technische Hochschule ETH.

Ein zentralisierter Staat

- Bis 1848 beschränkten sich die Kompetenzen der Eidgenossenschaft auf die Aussenpolitik. Mit der neuen Verfassung kann sich der Bund selbst neue Kompetenzen übertragen:
 - Aufhebung der Binnenzölle, Einführung einheitlicher Zolltarife;
 - Die Zölle sind die Haupteinnahmequelle des Bundes, die Steuern bleiben kantonal.*
 - Posthoheit mit einheitlichen Briefmarken und Tarifen;
 - Verteidigungshoheit;
 - Einführung einer **Einheitswährung**: Nach französischem Vorbild wird der Franken dem im übrigen Europa verbreiteten Gulden vorgezogen;
 - Vereinheitlichung der Masse und Gewichte: Fuss, Pfund und Mass.
 - Das heutige Dezimalsystem mit Meter und Gramm wird erst 1868 angenommen und ist ab 1875 in Kraft.*
- Von diesen Massnahmen profitiert die **allgemeine Wohlfahrt**, eines der Hauptziele der neuen Verfassung. Vereinheitlichte Institutionen und Behörden fördern den Aufschwung.
- Schule, Gesundheit, Strassenbau, Infrastruktur, Justiz und Kirche bleiben Aufgaben der Kantone. Jeder hat eine eigene Verfassung, eine Regierung (Regierungs-/Staatsrat) und ein Parlament (Kantons-/Grosser Rat), Gesetze, Verwaltung, Polizei und Finanzen (die Steuern werden von den Kantonen erhoben).

